

Corona-Pandemie und Markenrecht: Abmahnung bei Verwendung des Begriffs „Webinar“?

Im Zuge der globalen Corona-Pandemie ist die Digitalisierung in vielen Branchen auch in Deutschland kurzfristig fortgeschritten und hat Fahrt aufgenommen.

Viele Unternehmen haben Dienstreisen in Kombination mit Präsenzmeetings durch virtuelle Meetings ersetzt. Auch Seminare, Workshops, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind von Präsenzveranstaltungen aufgrund der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen und Regeln zum „Social Distancing“ auf Online-Veranstaltungen unter Nutzung von Videokonferenz-Software umgestellt worden.

In diesem Zusammenhang war der Begriff „Webinar“ plötzlich in aller Munde. Nahezu jedes der vorgenannten Angebote wurde mit „Webinar“ öffentlich im Internet oder auch mittels anderer Medien beworben.

Seit einigen Wochen spukt nun in diesem Zusammenhang das Gespenst der drohenden markenrechtlichen Abmahnung bei Nutzung des Begriffs „Webinar“ durch das Internet.

Tatsächlich ist beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) die Wortmarke „Webinar“ seit dem 02.07.2003 im Register eingetragen. Am 01.04.2013 ist die Schutzdauer der Marke bis zum 31.03.2023 verlängert worden.

Es besteht daher in Deutschland Markenschutz für den Begriff „Webinar“ unter anderem in Bezug auf folgende Dienstleistungen:

*Bereitstellen von Informationen im Internet; Bereitstellung von Plattformen im Internet;
Bereitstellung von Portalen im Internet; Veranstaltung und Durchführung von Seminaren;
Organisation und Veranstaltung von Konferenzen.*

Der Markeninhaber hat aufgrund der Markeneintragung das ausschließliche Recht, die Marke zur Bezeichnung der geschützten Dienstleistungen zu verwenden und kann es Dritten untersagen, ohne seine Zustimmung ein mit der Marke identisches Zeichen für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu benutzen.

Droht deshalb aber auch eine Abmahnung (möglicherweise unter Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen) bei öffentlicher Verwendung des Begriffs „Webinar“ zum Beispiel im Internet für die Bewerbung von Online-Seminaren, Workshops, Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen?

Vieles spricht dagegen:

Auch wenn sich im Internet nicht nur vereinzelt Hinweise darauf finden lassen, dass angeblich solche Abmahnungen ausgesprochen worden sein sollen, lässt sich dies bislang nicht abschließend verifizieren.

Der Markeninhaber hat über seine Rechtsanwälte offenbar sogar mitteilen lassen, dass er keine Abmahnungen versandt habe bzw. nicht habe versenden lassen.

Inzwischen weist die Registerrückmeldung des DPMA fünf Verfall-Anträge in Bezug auf die Marke aus, die allesamt seit dem 06.07.2020 gestellt worden sind. Die baldige Löschung der Marke ist damit sehr wahrscheinlich.

Es bestünde ein deutliches Risiko für den Abmahnenden wegen unberechtigter Schutzrechtsverwarnung selbst auf Schadensersatz von dem Abgemahnten in Anspruch genommen zu werden.

Empfehlung:

Wer auf Nummer sicher gehen will, verwendet bis zur (vermutlich) baldigen Löschung der deutschen Marke „Webinar“ alternative Begriffe.

Vorsicht ist aber auch insofern geboten, als sich beispielsweise die Bezeichnungen „Live-Webinar“ und „webinarow“ im Markenmeldeverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) befinden bzw. der Begriff „Webinaris“ als Unionsmarke beim Europäischen Amt für Geistiges Eigentum (EUIPO) im Register eingetragen ist und EU-weiten Schutz genießt.

Es sollten daher, um auf Nummer sicher zu gehen, Begriffe wie „Online-Seminar“ oder „digitales Seminar“ genutzt werden.

Gerne machen wir Ihr Angebot rechtssicher, stehen Ihnen beratend zur Seite oder vertreten Sie bei Erhalt einer entsprechenden Abmahnung.